

2. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 "AM LOHWEG" DER GEMEINDE BAD SASSENDORF, ORTSTEIL LOHNE GEM. § 13 BauGB

ART DER ÄNDERUNG

A FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB

- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
- WR** REINES WOHNGEBIET gem. § 3 BauNVO
Zulässig sind:
1. Wohngebäude
Ausnahmsweise können Läden und nichtstörende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.
- Überbaubare Grundstücksflächen**
FLÄCHEN FÜR GARAGEN gem. § 12 BauNVO
Außer auf den dafür festgesetzten Flächen sind Garagen auch innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen müssen so angelegt werden, daß vor den Garagen außerhalb des Straßengrundstücks ein Abstand von mind. 5,50 m verbleibt. Garagen dürfen eine Länge von 9,00 m nicht überschreiten.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen**
Nebenanlagen sind unzulässig.
Ausnahmsweise sind zulässig:
1. Gartenhäuser
2. Gerätehäuser
3. Holzlagerschuppen bis 30 cbm umbauter Raum
4. Swimmingpool bis 50 cbm Wasserinhalt
5. Kleintierhaltung als untergeordnete Nebenanlage
Die ausnahmsweise zulässigen Nebenanlagen sind nur im räumlichen Bezug zu Garagen zu errichten.
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) gem. § 19 BauNVO
0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) gem. § 20 BauNVO
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE gem. § 17 Abs. 4 BauNVO
ED NUR EINZEL- UND DOPPELWOHNHÄUSER ZULÄSSIG
je Doppelhaushälfte ist nur 1 WE zulässig gem. § 9 Abs. 1 (6) BauGB
o OFFENE BAUWEISE gem. § 22 Abs. 2 BauNVO
△ ZWINGEND FESTGELEGTE GRUNDSTÜCKSZUFUHR
— BAUGRENZE

B NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN gem. § 9 (6) BauGB

- 35-38° ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
↔ HAUPTFIRSTRICHTUNG
SD SATTELDACH

C SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- - - GEPLANTE NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN
Ga GARAGEN
V VORGESCHLAGENE STELLPLÄTZE

DIESE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 21.03.1989 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

SCHRIFTFÜHRER

DIESE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST AM 10.06.89 gem. § 12 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

SIE TRITT AM TAGE DER BEKANNTMACHTUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE DURCH DIE ÄNDERUNG ERSETZTEN BISHERIGEN FESTSETZUNGEN AUSSER KRAFT.

BAD SASSENDORF, DEN 20.06.1989

BÜRGERMEISTER



DAS ANZEIGEVERFAHREN GEM. § 11 BauGB IST DURCHGEFÜHRT WORDEN.

BAD SASSENDORF, 01.06.1989

GEMEINDEDIREKTOR